



FRAUENHAUS  
Koordinierung

## Stalking<sup>1</sup>

Das Thema „Stalking“ wird in jüngster Zeit verstärkt in den Medien und in der Fachliteratur diskutiert. Immer wieder finden sich Berichte von Stalking-Opfern, die verfolgt und belästigt wurden. Für Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen ist das Problem jedoch nicht neu, allerdings wurde es bisher nicht als „Stalking“ diskutiert. Sie sehen vielmehr die bedrohlichen Nachstellungen von Frauenhausbewohnerinnen durch Ehemänner oder Ex-Partner in ihrer alltäglichen Praxis und suchen sie davor zu schützen. Neben Schutzmaßnahmen im Frauenhaus wie Geheimhaltung der Adresse, besondere Schlösser etc. werden in der Beratung zum einen die notwendigen konkreten Sicherheitsvorkehrungen für die Frau in ihrer jeweiligen aktuellen Situation besprochen, zum anderen aber auch die mittel- und langfristig notwendigen rechtlichen und persönlichen Schritte, um sich dauerhaft aus der Gewaltsituation zu befreien. An der aktuellen Diskussion beteiligen sich daher auch Frauenschutzeinrichtungen wie das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt oder der Verein Frauen helfen Frauen e.V. in Rostock.

Im Folgenden wird die aktuelle Diskussion zum Thema „Stalking“ dokumentiert. Dazu wurden neue Texte und Studien für Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern, Interventionsprojekten und

Frauenberatungsstellen aufbereitet. Die Quellen sind im Literaturverzeichnis am Ende des Beitrags aufgelistet.

### 1. Was ist Stalking?

Obwohl es erst seit ca. 10 Jahren wissenschaftliche Studien zu diesem Thema gibt, haben nach der Auswertung von 103 internationalen Studien ca. 24 % aller Frauen und 10 % aller Männer mindestens ein Mal in ihrem Leben Erfahrungen mit Belästigung und Verfolgung gemacht (vergleiche Voss 2004, S. 2). In Deutschland gibt es pro Jahr schätzungsweise 500.000 bis 600.000 Stalking-Fälle. Dabei wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen. Die Zeitdauer dieser Belästigungen/Verfolgungen beträgt im Durchschnitt etwa 28 Monate, reicht allerdings von einem Monat bis zu 30 Jahren.

Der Begriff „Stalking“ kommt aus dem Englischen „to stalk“, was so viel bedeutet wie „pirschen, anschleichen oder das Einkreisen der Beute“. Eine einheitliche Definition von „Stalking“ existiert noch nicht, daher versuchen einige Autor/-innen den Begriff jeweils in ihrem spezifischen Kontext zu definieren:

„Unter Stalking verstehen wir das willentliche und wiederholte Verfolgen oder Belästigen einer Person, deren physische und/oder psychische Unversehrtheit und Sicherheit dadurch bedroht wird. Es handelt sich somit um ein psychologisches Konstrukt, das durch Handlungen gekennzeichnet ist, die eine Schädigung der betroffenen Person zur Folge haben und die dementsprechend als unerwünscht wahrgenommen werden; sie bewirken beim Opfer in der Regel Angst, Sorge oder Panik“ (Voß & Hoffmann 2002, zit. in Voss 2004, S. 2).

### Inhalt

Schwerpunktthema: Stalking ... 01

Ergebnisse der Studie  
Gemeinsam gegen häusliche  
Gewalt – Kooperation, Intervention,  
Begleitforschung ... 7

Fragebogen zum bundesweiten  
Monitoring: Auswirkungen von  
SGB II und SGB XII ... 11

Aktuelle Infos ... 15

Literaturhinweise ... 20

Neues von der Wissenschaftlichen  
Begleitung ... 23

#### Fußnote:

<sup>1</sup> Aufgrund der hohen statistischen Zahl der männlichen Täter und weiblichen Opfer in Stalking-Fällen (siehe Kapitel 2) wird in den folgenden Ausführungen bei den Tätern die männliche und bei den Opfern die weibliche Form gewählt.

Eine etwas kürzere Definition findet sich in einem Text des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit: „Die Täter (Stalker) verfolgen, beobachten und/oder belästigen ihre Opfer wiederholt auf unzumutbare Art und Weise über Monate oder auch Jahre“ (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit 2004, S. 4).

Am treffendsten kann der Begriff des „Stalking“ jedoch durch mögliche Stalking-Handlungen erläutert werden:

- Ständige Telefonanrufe
- Massenhaftes Zusenden oder Hinterlassen von Briefen, E-Mails, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter und SMS-Nachrichten, teilweise mit obszönem Inhalt
- Ständige Belästigung in Chaträumen im Internet
- Vermehrte Liebesbekundungen
- Verleumdungen/Diffamierung der Betroffenen
- Zusenden oder Hinterlegen von unerwünschten Geschenken, z. B. Blumen etc.
- Waren-, Annoncenbestellungen etc. auf den Namen der Betroffenen
- Ausspionieren des gesamten Tagesablaufs der Betroffenen, des Umgangskreises und auch der persönlichen Daten
- Ständiges Beobachten, Auflauern, Überwachen und Verfolgen der Betroffenen
- Sachbeschädigungen an Tür, Briefkasten, Auto, etc.
- Beschimpfungen, Bedrohungen, Körperverletzungen, sexuelle Gewalthandlungen bis hin zu (versuchter) Tötung.

(vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit 2004; Frauen helfen Frauen e.V. Rostock 2005)

Der Täter setzt dabei durchschnittlich zwischen sieben und acht verschiedene Stalking-Verhaltensweisen ein, wobei Telefonterror, das Herumtreiben in der Nähe und die Kontaktaufnahme über Dritte die häufigsten sind (vgl. Hoffmann/Wondrak 2005, S. 7). Die Handlungen des Täters beschränken sich auch nicht unbedingt auf die Betroffenen, sondern beziehen ebenso das Umfeld des Opfers mit ein.

## 2. Wer sind die Täter und was wollen sie?

Die Liste der möglichen Täter ist vielfältig. Sie kommen aus allen gesellschaftlichen Schichten, sind Schüler, Arbeiter, Angestellte, Professoren, Polizisten, aber auch Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger.

Oft sind es den Opfern bekannte Personen, wie z. B. ehemalige Partner, flüchtige Bekannte, Arbeitskollegen oder Freunde. In einer Studie von Greuel (o.J.) wird deutlich, dass sich in zwei Drittel der Fälle Opfer und Täter aus einer früheren Beziehung oder von der Arbeit her kennen, wobei ehemalige Partner die häufigsten Täter sind: 51,3% der Opfer hatten eine Lebensgemeinschaft mit dem Täter, 29,5% eine Ehe/ Lebensgemeinschaft, die länger als 2 Jahre andauerte, und in 19,2% der Fälle waren es flüchtige Bekannte.

Die Ergebnisse der Darmstädter Stalking-Studie, die auf der Auswertung von Fragebögen von 551 weiblichen Stalking-Opfern beruhen, zeigen noch beunruhigendere Zahlen, wonach lediglich 9,5% der Betroffenen ihren Verfolger nicht kannten. „In fast der Hälfte (48,5%) war es der Ex-Partner, in 28,4% ein Freund oder Bekannter, aus dem Arbeitsumfeld kamen 9,1% und 4,5% der Fälle entwickelten sich aus professionellen Kontakten, etwa im Rahmen einer Beziehung zwischen Arzt und Patient oder zwischen Gemeindemitglied und Pfarrer.“ (Hoffmann/Wondrak 2005, S. 7).

Die Erhebungen zur Geschlechterverteilung von Tätern und Opfern zeigen auf, dass wesentlich mehr Frauen durch Männer belästigt, genötigt etc. werden als umgekehrt. Hier kommt die Darmstädter Studie zu dem Ergebnis, dass 84,8% der Opfer Frauen sind. Dabei liegt der Anteil der männlichen Stalker bei 81,2% (vgl. ebenda, S. 7).

Die Motive der Stalker sind vielfältig. Mögliche Motive können sein (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, 2004; Pechstaedt, 2004):

- Rache: Er möchte sich an dem Opfer rächen
- Kontrolle: Er hat ein zwanghaftes Interesse, andere Menschen zu kontrollieren und Macht über sie auszuüben
- Persönlichkeitsstörung: Z. B. könnte er sich selbst als Opfer fühlen und unterstellt der betroffenen Person, sie würde ihn verfolgen
- Verliebtheit: Er ist verliebt in die jeweilige Person und versucht diese für sich zu gewinnen oder aber seine ehemalige Partnerschaft wieder aufleben zu lassen
- Generelle Gewalttätigkeit
- Drogenmissbrauch

Das Ex-Partner-Stalking ist dabei besonders im Kontext häuslicher Gewalt auffällig. Dabei werden zwei Muster beobachtet: zum einen ist das Stalking als Ausdruck von einseitiger Kontrolle und Herrschaft bereits in der Partnerbeziehung zu finden. Zum anderen wird Stalking in der Trennungsphase oder nach Beendigung der Beziehung eingesetzt. „Dabei stalken jene Ex-Partner die Frauen nach der Trennung, die während der aufrechten Beziehung in signifikant höherem Maß ihre Partnerinnen physisch

misshandelt und ein stark kontrollierendes Verhalten an den Tag gelegt haben“ (Weiß 2005, S. 6, in Anlehnung an Studie Tjaden/ Thoene).

Anhand dieser unterschiedlichen Motive werden die Stalker in verschiedene Gruppen eingeteilt, die jedoch noch nicht als abschließend und umfassend gelten:

1. „Der zurückgewiesene Stalker nach einer Intimbeziehung, der auf Rache oder Versöhnung drängt. Bei diesem Stalkertyp besteht ein hohes Risiko der Bedrohung seines Opfers und von gewalttätigen Übergriffen.

2. Der eine Beziehung suchende Stalker, der überzeugt ist, dass seine Gefühle erwidert werden. Er wird kaum gewalttätig, droht jedoch damit.

3. Der unfähige Bekanntschaft oder Freundschaft suchende Stalker, auch Kurzzeitstalker genannt, der kurzzeitig Interesse an einer Einzelperson entwickelt, das jedoch meistens rasch, z.B. bei Widerstand des Opfers, erlischt. Er neigt nicht zur Gewalttätigkeit, bedroht sein Opfer jedoch regelmäßig.

4. Der nachtragende Stalker, der für vermeintliche oder tatsächliche Verletzungen Rache nehmen will. Auch hier kommt es ausschließlich und häufig zu Bedrohungen, aber praktisch nicht zu Gewaltanwendungen.

5. Der sexuell verletzende Stalker, der sein Opfer zwecks Informationsgewinnung ausspioniert, um anschließend mit gewalttätigen Handlungen dessen sexuelle Integrität zu verletzen. Bei diesem letztgenannten Typ werden vermehrt Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert. Ihm ist gerade daran gelegen, dass sein Opfer nicht durch Drohungen vorgewarnt ist. Das Risiko einer Eskalation hinsichtlich (sexuell) gewalttätigen Verhaltens ist hoch.“

(Frauen helfen Frauen e.V. Rostock 2005, S. 2, in Anlehnung an Mullen, P./ MacKenzie, R. 2004, Hervorhebungen im Original. Vgl. auch Voss 2004, S. 4/5)

### 3. Welche Folgen hat Stalking für die Opfer?

Die Folgen von Stalking sind sehr vielfältig, zunächst aber abhängig von Dauer und Intensität des Stalkings und von der Persönlichkeit des Opfers.

Die psychischen, physischen und/oder sozialen Beeinträchtigungen nehmen mit zunehmender Dauer des Stalkings zu.

Einzelne Folgen für die Betroffenen können sein (vgl. Frauen helfen Frauen e.V. Rostock, 2005; Hoffmann/Wondrak 2005; Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, 2004):

- Gefühl von Hilflosigkeit, Schutzlosigkeit und Verzweiflung

- Verlust des Selbstwertgefühls

- Schlafstörungen, Angstzustände, Reizbarkeit, Nervosität, allgemeines Unwohlsein, Depressionen

- Psychosomatische Beschwerden

- Abnahme der Leistungsfähigkeit mit negativen Auswirkungen z.B. am Arbeitsplatz

- Isolation vom sozialen Umfeld

- Einschränkungen in der Freizeitgestaltung, Vermeidung von bestimmten Orten

- Verstärktes Misstrauen gegenüber anderen und der Umwelt bis hin zu Suizidgedanken

Dabei wirken sich die Beeinträchtigungen auch auf Angehörige, insbesondere Kinder, aus.

### 4. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen zum Eingreifen?<sup>2</sup>

Es gibt in Deutschland, im Gegensatz zu anderen Ländern wie z.B. USA, Großbritannien, Belgien, keine eigenständige Strafvorschrift, die die ganz unterschiedlichen Stalking-Handlungen einheitlich erfasst. Der Bundesrat hat daher im März 2005 den Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes beschlossen. Ziel des Entwurfs ist die Einführung eines eigenen Straftatbestandes Stalking in das Strafrecht, weil „das geltende Straf- und Strafverfahrensrecht gegen die Erscheinungsformen des ‚Stalking‘ nur eingeschränkten Schutz bietet. Zwar werden häufig Tatbestände des allgemeinen Strafrechts (z.B. Nötigung, Bedrohung, Körperverletzung) oder auch Straftaten nach §4 des Gewaltschutzgesetzes gegeben sein. Jedoch existiert keine einschlägige Strafnorm, die einschlägiges Verhalten spezifisch als schwereres, strafwürdiges Unrecht kennzeichnet. Auch fehlt es an ausreichenden Handhaben, um die erfahrungsgemäß sich ständig verschlimmernde ‚Bedrohungsspirale‘ zu beenden“ (aus dem Gesetzentwurf vom 18.3.05, Drucksache 551/04). Nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen kann zivilrechtlich und strafrechtlich Schutz gesucht werden.

#### 4.1 Zivilrechtlicher Schutz

Im Gewaltschutzgesetz (GewSchG), das am 01.01.02 in Kraft getreten ist, ist ausdrücklich die Möglichkeit der Anordnung gerichtlicher Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt vorgesehen.

Nach §1 GewSchG können Schutzanordnungen auf Antrag erlassen werden, mit denen dem Stalker weiteres Nachstellen oder Belästigungen verboten werden. Dabei ist es wichtig, dass eine Wiederholungsfahr durch den Stalker vorliegt, die sich aus dem früheren Verhalten des Stalker ableiten lässt. In Fällen von Körperverletzungen wird die Wiederholungsfahr generell bejaht.

Fußnote:

2 Nähere Ausführungen hierzu siehe Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG) (2005)

Weiterhin ist zu beweisen, dass die Handlungen des Stalkers gegen den Willen des Opfers stattgefunden haben. Hierzu ist es sinnvoll, Zeugen zu benennen, die dies bestätigen können.

Die betroffene Person kann die Schutzanordnung mit einer einstweiligen Verfügung im Eilverfahren oder mit einer Unterlassungsklage beim zuständigen Gericht erwirken. Verletzt der Stalker diese Anordnung, besteht nach §4 GewSchG die Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten. Allerdings wird die niedrige Strafdrohung nach §4 GewSchG, mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe in der Fachdiskussion als nicht ausreichend kritisiert, um potentielle Stalker abzuschrecken.

#### 4.2 Strafrechtlicher Schutz

Je nach Verhalten des Stalkers können neben dem GewSchG auch Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllt sein. Zu nennen sind z. B.

- §123 StGB bei Hausfriedensbruch
- §164 StGB bei falscher Verdächtigung
- §177 I StGB bei sexueller Nötigung
- §185 StGB bei Beleidigung
- §186 StGB bei übler Nachrede
- §187 StGB bei Verleumdung
- §§201 ff. StGB bei Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs
- §223 StGB bei Körperverletzung
- §§239 ff. StGB bei Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, Diebstahl
- §303 StGB bei Sachbeschädigung.

Die Schwierigkeit zeigt sich jedoch darin, dass es in Deutschland keine einheitliche Rechtsprechung in Stalking-Fällen und auch nicht zur Anwendung des GewSchG gibt. Außerdem gibt es Probleme bei der Zuordnung des „milden Stalkings“ zu den genannten Straftatbeständen. So greift z. B. der Tatbestand der Körperverletzung nur dann, wenn somatische Folgen feststellbar sind. „Eine allein psychische Einwirkung, die lediglich das seelische Wohlbefinden berührt, stellt daher weder eine körperliche Misshandlung noch eine Gesundheitsbeschädigung dar. So begründen die durch eine Verfolgung beim Opfer ausgelösten Angst- und Panikgefühle grundsätzlich keine Strafbarkeit nach § 223 StGB, sondern nur dann, wenn ein somatisch feststellbarer pathologischer Zustand infolge psychischer Belastungen eintritt.“ (Wagner 2005, S. 3). Ähnliche Probleme finden sich auch bei weiteren Paragraphen. Auch wird bei Erfüllung eines oder mehrerer Straftatbestände das Strafverfahren gegen den Täter oftmals eingestellt und/oder das Opfer auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen. Daher sollte jede noch so kleine Bagatelldhandlung des Täters zur Anzeige gebracht werden, um die Justiz auf den Fall aufmerksam zu machen und in einem Strafverfahren Beweise vorlegen zu können.

#### 5. Was können Betroffene selbst tun?<sup>3</sup>

Diese Empfehlungen können möglicherweise noch weitere Anregungen für die Beratung im Frauenhaus geben.

##### Auftreten gegenüber dem Täter

Dem Stalker muss unmissverständlich erklärt werden, dass kein Kontakt gewünscht wird und er sein Verhalten unterlassen soll. Allerdings sollte es bei diesem ersten aktiven Kontakt durch die Betroffene bleiben und jeder weitere Kontakt vermieden werden. Erklärungen und Begründungen, weshalb man keinen Kontakt wünscht, sollten nicht gegeben werden, denn der Stalker würde diese in seiner Gedankenwelt umdeuten und sich z. B. erneut Hoffnungen machen oder noch wütender werden.

##### Schutz der Privatsphäre

Da Stalker vermehrt Informationen über ihr Opfer sammeln, sollte die Betroffene ihre Privatsphäre verstärkt schützen.

Freund/-innen und Bekannte sollten über die Stalking-Übergriffe informiert werden, damit sie keine persönlichen Informationen versehentlich weitergeben. Auch sollten persönliche Daten besonders geschützt werden. So sollte man z. B. bei Briefen die Adressen unkenntlich machen, bevor sie im Müll landen.

Bei Telefonterror ist wichtig, dass keine Anrufe entgegen genommen werden. Somit unterbindet man den Kontakt zum Stalker. Auch sollte kein Anrufbeantworter eingeschaltet sein. Sollten die belästigenden Anrufe nicht aufhören, kann eine Geheimnummer beantragt werden. Weiterhin können die Betroffenen eine Fangschaltung bei der Dt. Telekom beantragen, mit deren Hilfe der Täter eventuell ausfindig gemacht werden kann.

##### Beweise sammeln

Um in rechtlichen/gerichtlichen Verfahren überzeugen zu können, sollten alle Beweise über das Stalking gesammelt und aufbewahrt werden. Dies kann z. B. mittels Fotos, Tagebuch etc. dokumentiert werden. Auch sollten die Betroffenen Zeugen suchen, die die Übergriffe des Stalkers bestätigen können.

##### Unterstützende Hilfe suchen

Zunächst ist es für Betroffene wichtig, nicht alleine mit ihren Sorgen und Ängsten zu sein. Sie sollten Hilfe bei Institutionen und Behörden suchen, die sie bei ihrer Abwehr der unerwünschten Stalking-Handlungen unterstützen. Hierfür stehen Beratungsstellen sowie medizinische und psychologische Hilfeeinrichtungen zur Verfügung. Auch sollten rechtliche Informationen und Hilfestellung bei Anwält/-innen gesucht werden. Diese können über straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten informieren sowie das entsprechende Verfahren einleiten.

Fußnote:

<sup>3</sup> In Anlehnung an Frauen helfen Frauen e.V. Rostock 2005; Groß 2005; Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit 2004; Pechstaedt 2004.

Ebenso wichtig ist die Unterstützung durch Freund/-innen und Bekannte, die die Opfer emotional unterstützen können, indem sie ihnen Wertschätzung und das Gefühl, nicht alleine zu sein, vermitteln.

Weiterhin sollte jedes Anzeichen von Stalking der Polizei gemeldet werden. Die Polizei ist verpflichtet, jede Strafanzeige aufzunehmen und bei Gefahr einzugreifen. Dabei ist es wichtig, sich bei der Suche nach Hilfe nicht wegschicken zu lassen oder mit Sätzen wie „das ist doch nicht so schlimm“ abweisen zu lassen. Auch sollten sich die Betroffenen nicht durch den Standardsatz vieler Polizist/-innen „dafür sind wir nicht zuständig, solange nichts passiert ist“ abweisen lassen. Die Polizei kann (und muss sogar) präventiv tätig werden. Einige Polizeiinspektionen, wie beispielsweise Bremen, Hamburg, Berlin, bieten bereits konkrete Hilfestellungen bei Stalking-Fällen, haben eine Stelle eingerichtet und Handlungsanweisungen für den Umgang mit Stalking-Fällen erarbeitet.

#### **6. Leitlinien zur Bearbeitung von Stalking-Fällen von der Polizei Berlin**

Hilfreiche Empfehlungen/Leitlinien zur Bearbeitung von Stalking-Fällen, die sicherlich auch für die Beratung nützlich sein können, wurden von der Polizei in Berlin erarbeitet:

1. „Nach bekannt werden eines Stalkingfalls im Kontext häuslicher Gewalt muss eine Kontaktaufnahme und eine Fallanalyse mit dem Opfer erfolgen
2. dem Opfer ist zu verdeutlichen, dass nur durch eigene Mitwirkung das Stalking gemildert oder beendet werden kann
3. gemeinsame Erarbeitung von konkreten Fallstrategien aktiver oder deaktiver Art für den Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich
4. zeitnahe Analyse der Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen

5. Festlegung neuer, auf die konkrete Situation zugeschnittener Maßnahmen

6. Schaffung von Voraussetzungen, dass alle Mitarbeiter der Polizeidienststellen in denen sowohl Opfer und als auch Täter wohnhaft sind, vom Stalkingfall Kenntnis erhalten und bei Vorkommnissen entsprechend reagieren

7. Zusammenarbeit mit Amts- und Staatsanwaltschaften

8. Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen und Frauenhäusern im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung

9. Angebot an das Opfer, sich an Hilfsorganisationen zu wenden, die mit der Stalkingthematik vertraut sind, bzw. sich einer Selbsthilfegruppe von Stalkingopfern anzuschließen

10. im Zuge der Bearbeitung der Strafanzeige dem Beschuldigten klar und unmissverständlich die strafrechtlichen Konsequenzen seiner Handlungen aufzeigen und ggf. Hilfsangebote unterbreiten“.

(Laabes 2005, S. 44)

#### **7. Wo gibt es weitere Informationen?**

Internetseiten zur Information über die Thematik:

[www.antistalking.com](http://www.antistalking.com)

[www.bmj.de](http://www.bmj.de)

[www.liebeswahn.de](http://www.liebeswahn.de)

[www.stalkingbehavior.com](http://www.stalkingbehavior.com)

[www.stalkingforschung.de](http://www.stalkingforschung.de)

[www.stalkingforum.de](http://www.stalkingforum.de)

[www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

[www.zi-mannheim.de](http://www.zi-mannheim.de)

[www.polizei.bremen.de](http://www.polizei.bremen.de)

#### **Literatur zum Thema:**

Borchert, Hans-Ulrich:  
Stalking – ein rechtliches Phänomen.  
In Zeitschrift FÜR 2004, Heft 5.

Bundesministerium der Justiz (BMJ) 2004:  
Rechtlicher Schutz gegen Stalking.  
[http://www.bmj.bund.de/enid/0,0/Rat\\_fuer\\_Stalking-Opfer/Rechtlicher\\_Schutz\\_gegen...](http://www.bmj.bund.de/enid/0,0/Rat_fuer_Stalking-Opfer/Rechtlicher_Schutz_gegen...)

Greuel, Prof. Dr. Luise (o.J.):  
Stalking. Seminarunterlagen.  
Hochschule für Öffentliche Verwaltung  
Bremen.

Groß, Heidi (2005):  
Psychosoziale Beratung von Stalking-  
Opfern. In Zeitschrift: Forum Kriminal-  
prävention 1/2005. S. 9–11.

Frauen helfen Frauen e.V.  
Rostock (2005):  
Schwerpunktthema Stalking.  
In: CORAktuell, 4. Ausgabe, März 2005.

Freiburger Interventionsprojekt gegen  
häusliche Gewalt (FRIG) (Hg.) (2005):  
Stalking und Häusliche Gewalt.  
Interdisziplinäre Aspekte und Inter-  
ventionsmöglichkeiten. Dokumenta-  
tion der interdisziplinären Fachtagung  
am 25. November 2004 in der Katholi-  
schen Akademie Freiburg. Freiburg.

Hoffmann, Jens:  
Stalking – Polizeiliche Prävention  
und Krisenmanagement. In Zeitschrift  
Kriminalistik 12/2003.  
Hoffmann, Jens/Wondrak, Isabel (2005):  
Zur Lage von Stalking-Opfern in  
Deutschland. In Zeitschrift: Forum  
Kriminalprävention 1/2005. S. 6–8.

Laabes, Volker (2005):  
Stalking und häusliche Gewalt im Kon-  
text einer konkreten Falldarstellung  
aus Sicht der Berliner Polizei. In:  
Freiburger Interventionsprojekt gegen  
häusliche Gewalt (FRIG) (2005).  
S. 37–44.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (2004):  
Stalking. Wie sich Opfer von Belästigung und Bedrohung schützen können. Hannover.

Pechstaedt, Dr. Volkmar von (2004):  
Strafrechtlicher Schutz vor Stalkern und deren Strafverfolgung in Deutschland de lege iata. In: Bettermann, Julia/Feenders, M. (Hg.): Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt/Main.

Pelikan, Christa (2003):  
Psychoterror – Ausmaß, Formen, Auswirkungen auf die Opfer und die gesetzlichen Grundlagen – ein internationaler Vergleich. Wien.  
[www.psychoterror.konferenz.wien.at](http://www.psychoterror.konferenz.wien.at)

Schuhmacher, Susanne (2004):  
Stalking. Geliebt, verfolgt, gehetzt. Göttingen.

Sievr ding, Andrea (2004):  
Stalking – Möglichkeiten und Grenzen polizeilichen Managements. In Zeitschrift Kriminalistik 12/2004.

Tholen, Edith Eva (2005):  
Mut ist ansteckend – Beratung und Selbsthilfegruppe für Stalkingopfer. In: Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG) (2005). S. 29–31.

Voss, Hans-Georg (2004):  
Zur Psychologie des Stalking. In: Kerner, Hans-Jürgen/Marks, Erich (Hg.): Interne dokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.  
[www.praeventionstag.de/content/9\\_praev/doku/voss/in dex\\_9\\_voss.html](http://www.praeventionstag.de/content/9_praev/doku/voss/in dex_9_voss.html)

Voss/ Hoffmann (2002):  
Stalking – Zur Phänomenologie und Psychologie eine Einführung. In Zeitschrift: Polizei und Wissenschaft 4/2002.

Wagner, Christan (2005):  
Zur Erforderlichkeit eines eigenen „Stalking“-Straftatbestandes. In Zeitschrift: Forum Kriminalprävention 1/2005. S. 3–6.

Weiß, Andrea (2005):  
Stalking im Kontext häuslicher Gewalt. In Zeitschrift: Frauen Aktiv in Baden-Württemberg, Heft 28, 2/2005. S. 6/7.

Eine weitere Übersicht von Büchern und Artikeln zum Thema „Stalking“ findet sich unter [www.pechstaedt.de/kanzlei/stalking.htm](http://www.pechstaedt.de/kanzlei/stalking.htm)

## Initiativen für strafrechtliche Maßnahmen gegen Stalking

Nach verschiedenen Initiativen aus den Bundesländern hatte der Bundesrat im April 2005 einen Gesetzentwurf für ein Stalking-Bekämpfungsgesetz eingebracht, der bei der Bundestagssitzung am 02. Juni 2005 zur weiteren Beratung an den Rechts- und den Innenausschuss verwiesen wurde. Der Bundesratsentwurf und die Stellungnahme der Bundesregierung sind in der Bundestagsdrucksache 15/5410 nachzulesen unter: <http://dip.bundestag.de/btd/15/054/1505410.pdf>.

Im August 2005 hatte die (damalige) Bundesregierung ihrerseits den „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (...StÄndG)“ vorgelegt, siehe unter [www.bmj.de/media/archive/989.pdf](http://www.bmj.de/media/archive/989.pdf). Dieser Entwurf wurde jedoch von der Mehrheit des Bundesrates im September diesen Jahres als unzureichend abgelehnt.

Trotz dieser Ablehnung bestand im Bundesrat jedoch Einigkeit darin, dass Stalking-Opfer gegen fortgesetzte Verfolgung, Belästigung und Bedrohung

besser geschützt werden müssen. Es ist daher davon auszugehen, dass in der neuen Legislaturperiode von Bundestag bzw. Bundesrat erneut die Initiative für gezielte strafrechtliche Maßnahmen gegen Stalking ergriffen wird.

Hinweise auf bestehende strafrechtliche Maßnahmen gegen Stalking und weitere Informationen zum Thema finden sich unter dem Stichwort „Rat für Stalking-Opfer“ auf der Seite des Bundesjustizministeriums unter <http://www.bmj.bund.de/stalking>.

Ausgewählte Forschungsergebnisse der Studie

# Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Kooperation, Intervention, Begleitforschung

**In gebündelter Form dokumentiert die Kurzfassung der Studie „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt“ die Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG).<sup>1</sup>**

Dabei handelt es sich um die dritte der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Bereich Gewalt im Leben von Frauen und Männern in Auftrag gegebene Studien.<sup>2</sup>

Unter der Leitung von Prof. Dr. Carol Hagemann-White und Prof. Dr. Barbara Kavemann von der Universität Osnabrück wurden zehn ausgewählte Interventionsprojekte<sup>3</sup> über einen Zeitraum von sechs Jahren (1998-2004) evaluiert.

Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt gibt es in Deutschland seit Anfang der 1990er Jahre. „Als Interventionsprojekte werden in Deutschland institutionalisierte Kooperationsbündnisse bezeichnet, die interinstitutionell und interdisziplinär arbeiten. Sie bündeln im Optimalfall Vertreterinnen und Vertreter aller Einrichtungen, Institutionen, Projekte, Professionen einer Region, die explizit gegen häusliche Gewalt arbeiten oder dafür gesellschaftliche Verantwortung tragen“ (BMFSFJ 2004, S. 5). Die Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2002 sowie der polizeilichen Wegweisung in nahezu allen Bundesländern ist auch als Erfolg der Interventions- und Kooperationsprojekte zu werten: „Sie führten einen Perspektivwechsel in der Diskussion über häusliche Gewalt herbei. Es wurden

Fußnoten:

<sup>1</sup> Die Kurzfassung der Studie kann unter [http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/WiBIG-Gemeinsam-gegen-h\\_C3\\_A4usliche-Gewalt,property=pdf.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/WiBIG-Gemeinsam-gegen-h_C3_A4usliche-Gewalt,property=pdf.pdf) heruntergeladen oder als Printversion angefordert werden beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn, Tel: 0180/5329329, E-Mail: [Broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:Broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de).

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der beiden anderen Studien wurden im 1. und 2. Newsletter dokumentiert.

<sup>3</sup> Die beteiligten Interventionsprojekte waren: Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG) mit der BIG-Hotline und der Mobilien Intervention sowie zwei in Berlin angebotene Täterprogramme; Neue Wege e.V., Bremen; Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG) mit einem Täterprogramm; Gladbecker Initiative gegen Gewalt in Familien (GIP); Hannoversches Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie (HAIP) mit einem Täterprogramm; Interventionsprojekt CORA – Contra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern mit fünf Interventionsstellen; Gewalt im sozialen Nahraum, Passau; Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) mit dem Plenum der regionalen Runden Tischen; Kooperations- und Interventionskonzept des Landes Schleswig-Holstein gegen häusliche Gewalt an Frauen (KIK – Schleswig-Holstein) mit 12 regionalen KIKs und vier regional verorteten Täterprogrammen; Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt (STOPP)

zunehmend täterorientierte Interventionsstrategien entwickelt. ‚Wer schlägt, der geht‘ wurde zu einem Leitmotiv staatlicher Intervention“ (Ebd.).

Ziele der Interventionsprojekte sind, die private und öffentliche Gewalt im staatlichen Sanktionssystem gleichzustellen, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und einen zuverlässigen Schutz und Unterstützung für die Opfer sicherzustellen. Langfristig betrachtet geht es darum, „dass nicht nur Einzelne unter Einbeziehung von interdisziplinärem Wissen ihre Praxis verbessern, sondern dass ganze Institutionen ein gleiches Verständnis von häuslicher Gewalt und gleiche Ziele entwickeln und auf dieser Grundlage ihre Verfahrensweisen abstimmen“ (Ebd.).

Im Folgenden sind ausgewählte Einzelbefunde aus der Kurzfassung der Studie zusammengefasst.

### Tragfähige Strategien zur Kooperation müssen geschaffen werden

Kooperationsbündnisse sind für Aufgabengebiete wie häusliche Gewalt unverzichtbar. Damit allerdings die Kooperation erfolgreich funktioniert, müssen bestimmte Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Intervention und Unterstützung geschaffen werden.

Hierzu gehört zunächst, dass eine unabhängige Koordinierungsstelle eingerichtet wird, die zunächst die Aufgabe hat, neue Kooperationspartner/-innen zu gewinnen, Veränderungsprozesse anzustoßen und diese zu begleiten. Im weiteren Verlauf der Kooperation treten sind vielfache Aufgaben auf zu bewältigen, wie z. B. die Qualitätssicherung der begonnenen Prozesse und deren Evaluation, die Sicherung von Ergebnissen, die Strukturierung des institutionsinternen und gegenseitigen Informationsflusses im Kooperationsbündnis sowie die „Vernetzung der Vernetzung“, d. h. eine Ressourcen schonende Gestaltung der Zusammenarbeit durch Zurückgreifen den

Bezug auf bestehende Strukturen, wenige um möglichst wenig Parallelstrukturen zu schaffen, und das Zugehen auf die Einbindung bestehender Gremien.

Neben der Einrichtung einer Koordinierungsstelle hat sich weiterhin als förderlich erwiesen, die Interventionskette als Leitbild zu entwickeln. Das Leitbild schafft eine gemeinsame Basis zur Identifikation und Motivation aller Kooperationspartner/-innen mit der gemeinsamen Aufgabe und sichert so die Motivation, das gemeinsame Ziel kontinuierlich zu verfolgen.

Als weitere Rahmenbedingung sollten Lernprozesse in Organisationen angeregt und organisiert werden. Dabei ist es das Ziel, das Bewusstsein bei den Fachkräften in den beteiligten Institutionen zu verändern und somit eine Grundlage für die gemeinsame Arbeit zu schaffen.

Mit Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen etc. können Lernprozesse angeregt und die Auseinandersetzung mit dem Thema „häusliche Gewalt“ und dessen institutionelle Verankerung sicherzustellen. Durch die Teilnahme an solchen Veranstaltungen können berufsspezifischen Sichtweisen erweitert sowie der Austausch und die Diskussion über das Thema angeregt werden. Die Teilnehmer/-innen können ihrerseits als Multiplikator/-innen wirken und das Verständnis in ihrer Institution verbreitern. Ebenso bietet Fortbildung einen Ausgangspunkt für organisatorische Veränderungen, z. B. hinsichtlich der Klärung und Zuweisung von Zuständigkeiten.

### Die Polizei nimmt ihre Verantwortung bei häuslicher Gewalt stärker wahr

Die Mitarbeiter/-innen der Polizei sind oftmals die ersten Ansprechpartner/-innen bei für Opfern von häuslicher Gewalt. Von daher haben sie im Kooperationsbündnis eine besondere Stellung. Nach den Ergebnissen der Studie haben viele Polizist/-innen durch die Einbindung in die Interventionsprojekte ihre Einstellung zu häuslicher Gewalt geändert. Sie nehmen häusliche Gewalt als Straftat wahr und intervenieren auf der Grundlage von Leitlinien täterorientiert. Die Leitlinien wurden von den Interventionsprojekten zum Umgang mit häuslicher Gewalt bei Polizeieinsätzen erarbeitet und dienen der Polizei als Hilfestellung zum Umgang mit Opfer und Täter/-in.

„Die meisten der 36 befragten Frauen berichteten von einem schnellen und auch zahlreichen Erscheinen der Polizei am Tatort. Oft waren sie innerhalb von 20 Minuten vor Ort, überwiegend sogar innerhalb von zehn Minuten. Auch die Zahl der anwesenden Einsatzkräfte zeugt von einem Ernstnehmen der Notrufe bei häuslicher Gewalt. Bei drei Viertel von 153 evaluierten Einsätzen waren auch Polizistinnen vor Ort. Opfer und Täter/-innen wurden fast immer in getrennten Räumen befragt.“ (Ebd., S. 15)

Allerdings ist nach den Ergebnissen der Studie die Beweisführung der Polizei noch sehr zu verbessern. Z. B. werden die Folgen häuslicher Gewalt noch kaum dokumentiert, z. B. mit Fotos von Verletzungen oder dem Tatort, oder aber auch mit schriftlich dokumentierten Spontanäußerungen gegenüber den Polizist/-innen. Auch die schriftliche Festhaltung des Tathergangs weist noch erhebliche Defizite auf. „Die Aufforderung an Beschuldigte und Geschädigte, Umstände und Verlauf des angezeigten Geschehens in Schriftform zu verfassen, stellt häufig eine Hemmschwelle dar, zu reagieren. Unterschiedliche Sprachkompetenzen und Bildungsniveaus erhöhen diese Barrieren.“ (Ebd., S. 16)



## Defizite bestehen in der Strafverfolgung

Während die Polizei ihre Praxis im Umgang mit häuslicher Gewalt erheblich verbessert hat, bestehen bei der Justiz weiterhin erhebliche Defizite, da an der Schnittstelle zur Strafverfolgung oftmals die staatliche Intervention endet. Ein Grund kann nach den Ergebnissen der Studie darin liegen, dass die Nähe der Akteure zum Tatgeschehen, zu den Opfern und zur Problematik von häuslicher Gewalt fehlt. So kommen Amts- und Staatsanwaltschaften erst nach Ablauf von Wochen und meist nur durch Akten in Kontakt mit den Opfern, wobei diese dann oftmals nicht als Opfer sondern als Zeug/-innen gesehen werden.

Neben dem Umgang mit den Opfern und dem fehlenden Verständnis für häusliche Gewalt, zeigt auch die Strafverfolgung unzureichende Ergebnisse. So wurde „die überwiegende Zahl der Verfahren eingestellt. In 95,8 % (347) bzw. 81,7 % (488) der Verfahren haben die Dezentertinnen/Dezernenten keine öffentliche Klage gegen die Beschuldigten erhoben.“ (Ebd., S. 17) Dabei war die mangelnde Nachweisbarkeit des Tatvorwurfs der häufigste Grund für die Einstellung des Verfahrens, gefolgt von der Begründung, dass kein besonderes öffentliches Interesse vorliege, bzw. die Opfer wurden auf den Privatklageweg verwiesen. Auch gaben einige Dezernent/-innen an, dass eine Zeugenaussage des Opfers in den meisten Fällen unverzichtbar für die Erhebung einer öffentlichen Klage ist.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma scheint nach den Ergebnissen der Studie die frühere Kontaktaufnahme zu den Opfern zu sein. „(...) die Situation der Geschädigten so zu erfassen, dass eine genaue Abklärung des Ausmaßes ihrer Mitwirkungsbereitschaft möglich ist. Durch persönlichen Kontakt kann sowohl dem Ziel der Zeugenmotivierung als auch darüber hinaus dem Opferschutz entscheidend gedient werden.“ (Ebd., S. 19)

## Neue Anforderungen werden an Beratung gestellt

Durch die Kooperationsbündnisse verschiedener Institutionen werden neue Anforderungen an Beratungsstellen sichtbar. Die bestehende Komm-Struktur der Beratungsstellen und Frauenhäuser muss insofern erweitert werden, als Opfern von Gewalt offensiver Hilfe, Informationen und Beratung angeboten werden sollte. Hierzu haben sich zwei neue Ansätze als besonders sinnvoll erwiesen: die pro-aktive Beratung sowie die Mobile Intervention. „Erst durch zugehende – also pro-aktive oder aufsuchende – Beratung erhalten viele Betroffene die Informationen, die sie benötigen, um kompetent Entscheidungen über ihre Zukunft treffen zu können. Sie verhilft denjenigen, die sich in einer krisenhaften Situation befinden, zu der erforderlichen Stabilisierung, um Information und Beratung überhaupt aufnehmen zu können.“ (Ebd., S. 21)

### Pro-aktive Beratung

Bei der pro-aktiven Beratung treten die Beratenden von sich aus mit den Opfern in Kontakt. Nach einer polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt werden die Daten automatisch an die Beratungsstelle weitergegeben, die sich dann unmittelbar mit den Betroffenen in Verbindung setzt und Beratung und Krisenintervention anbietet. Die Opfer der Gewalt werden somit vom ersten Schritt der Kontaktaufnahme entlastet. Dabei ist der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme entscheidend, ob die Beratung angenommen oder abgelehnt wird. Nach den Ergebnissen der Studie wurde die Beratung häufiger abgelehnt, wenn die Kontaktaufnahme später gelang.

Die pro-aktive Beratung dient der Stärkung der Betroffenen „im Sinne einer Erweiterung der Handlungs- und Entscheidungsspielräume, einer Erhöhung der Selbstmächtigkeit und des Rückgewinns von Kontrolle über das eigene Leben“ (Ebd., S. 21) und erreicht durch ihren Ansatz auch Zielgruppen, die bisher noch keinen Kontakt zu Beratungsstellen hatten.

### Mobile Intervention

Die Mobile Intervention ist darauf ausgerichtet, von Gewalt betroffene Frauen auf Abruf in ihrer Wohnung oder an einem vereinbarten Treffpunkt zu beraten. Sie ist 24 Stunden täglich erreichbar und wird häufig von Beamt/-innen der Polizei in Krisensituationen bei Einsätzen kontaktiert. Durch die Mobile Intervention müssen die Opfer nicht den Weg zur Beratungsstelle gehen, sondern werden vor Ort betreut. Sie bietet somit eine schnelle Intervention in einem vertrauten Umfeld an.

Beide Ansätze haben den Vorteil, dass eine abgestimmte und zielgerichtete Beratung erfolgen kann. So kann etwa beispielsweise die Situation der beteiligten Kinder erfasst und bei Bedarf der Kindernotruf eingeschaltet werden. Auch zeigen sich große Vorteile in der Arbeit mit Migrantinnen, insbesondere den Frauen mit schlechten Deutschkenntnissen. Die erforderliche Sprachmittlung kann sehr viel einfacher organisiert und Migrantinnen, die in sozialer Isolation leben, leichter erreicht werden.

Ebenso werden die Mitarbeiter/-innen der Polizei durch die neuen Angebote unterstützt und in das weitere Hilfesystem eingebunden. Durch die Hinzuziehung der unterstützenden Beratung in Krisensituationen können die Mitarbeiter/-innen der Polizei ihrer weiteren Arbeit besser nachgehen, weil sie die Betroffenen gut versorgt wissen. Insofern entstehen hier weniger Konflikte wegen des hohen Zeitdrucks der Polizei.

Die neuen Ansätze stellen eine Erweiterung des bestehenden Hilfesystems dar und machen bestehende Strukturen und Institutionen, wie z. B. Frauenhäuser und Beratungseinrichtungen, nicht überflüssig. Vielmehr wird durch die neuen Ansätze den Frauen der Weg dorthin ebnet. Durch sie können die Hemmschwellen vieler Frauen, das bestehende

Hilfesystem in Anspruch zu nehmen, gesenkt werden. Auch werden strukturelle Barrieren des Hilfesystems, wie z.B. fehlende Sprachmittlung, komplizierte bürokratische Vorgänge oder unklare Zuständigkeiten, aufgedeckt.

### Täter müssen in die Verantwortung genommen werden

Seit 2002 wird die Täterarbeit in Kooperationsbündnisse gegen häusliche Gewalt stärker eingebunden. In Anlehnung an ausländische Modelle wurde hierzu von der Justiz eine Weisung zur Teilnahme an so genannten sozialen Trainingskursen bzw. Täterprogrammen als Mittel der Wahl vorgeschlagen. Verbindliche bundesdeutsche Standards für die Täterarbeit sind in der Entwicklung. „Es handelt sich bei Täterarbeit um Maßnahmen, die gezielt und strukturiert Gewalthandlungen von Männern gegenüber ihren (Ex-) Partnerinnen bearbeiten“ (Ebd., S. 24). Hierdurch soll ein Umdenken bei den Tätern und somit auch eine Änderung ihres Verhaltens erreicht werden.

Scheint ein Täter geeignet, an einem solchen Programm teilzunehmen, wird ihm die Möglichkeit hierzu angeboten. Bei erfolgreichem Abschluss erfolgt in der Regel keine weitere Sanktion. Bricht er jedoch das Programm ab oder wird ausgeschlossen, wird Anklage gegen ihn erhoben.

Nach den Ergebnissen der Studie kam die Mehrzahl der Täter, die an dem Programm teilnahm, aus sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen. Allerdings haben eher Täter aus anderen Bevölkerungsgruppen bzw. mit einem höheren Bildungsabschluss die Programme auch abgeschlossen. Insgesamt haben ca. zwei Drittel der Männer, die ein solches Programm begonnen haben, dieses auch abgeschlossen.

### Resümee

Die Autor/-innen der Studie kommen aufgrund ihrer Ergebnisse zu dem Schluss, dass es entscheidende Bedingungen gibt, die zum Erfolg der Kooperationsbündnisse führen. Diese sind (vgl. ebd., S.29):

- Klare gesetzliche Grundlagen für verbesserte Innovation und verbesserten Schutz vor Gewalt
- eine an Sicherheitsfragen orientierte Praxis
- Sonderzuständigkeiten in Institutionen für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt
- spezifische und bedarfsgerechte Schutz- und Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt Betroffene
- eigenständige Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche, die im Kontext häuslicher Gewalt leben
- Angebote für Gewalttäter
- Institutionalisierung der Kooperation zwischen den an der Intervention und Unterstützung beteiligten Institutionen und Einrichtungen
- Entwicklung und Erweiterung der fachlichen in Bezug auf häusliche Gewalt
- Dokumentation und Monitoring von Veränderungsprozessen und der Implementierung neuer Praxis
- Evaluation der Praxis

Für Frauenhäuser bieten Kooperationsbündnisse eine gute Möglichkeit sich einzubringen. Durch die erweiterten Ansätze der Beratung können Frauenhäuser in ihrer Tätigkeit unterstützt und den Frauen der Zugang zu stationären Einrichtungen erleichtert werden.

# Fragebogen

Bundesweites Monitoring

Auswirkungen von SGB II und SGB XII auf Frauenhausbewohnerinnen  
und Frauenhäuser

## 2. Phase: Schriftliche Erhebung in allen Frauenhäusern

### **Bitte um Mitwirkung**

Der Erhebungsbogen beruht auf den Erfahrungen und Ergebnissen der 1. Phase des Monitoring der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordination e.V., in der mit Frauenhausmitarbeiterinnen bundesweit mehrere Telefoninterviews durchgeführt wurden und Workshops in Hessen und Thüringen und eine bundesweite Fachtagung in Frankfurt stattgefunden haben. Das Monitoring hat auch mit dazu beigetragen, dass die Regelung zur Kostenerstattung bei Frauenhausaufenthalt ins SGB II (§36a) eingeführt wurde (siehe Seite 15 in diesem Newsletter oder unter [www.frauenhauskoordination.de](http://www.frauenhauskoordination.de)).

Jetzt bitten wir um Ihre Beteiligung an der schriftlichen Erhebung. Der Nutzen für Sie besteht darin, dass Sie mit der regelmäßigen monatlichen Dokumentation von Erfahrungen mit dem SGB II Informationen zur Praxis Ihres lokalen Leistungsträgers sammeln und zur Regelungen von Problemen vor Ort einsetzen können. Die Ergebnisse unserer bundesweiten Auswertung wird Frauenhauskoordination e.V. für die bundesweite Lobbyarbeit für Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser einsetzen.

### **Zur Anwendung und zum Verfahren**

Bitte füllen Sie den Bogen in den Monaten von Januar bis Juni 2006 regelmäßig einmal im Monat aus und schicken monatlich – jeweils bis spätestens zum 10. des Folgemonats – eine Kopie per Fax oder Post an: GSF e.V., Niederurseler Landstr. 118, 60439 Frankfurt am Main, Fax 069/554059. Damit können wir mögliche Veränderungen zeitnah dokumentieren. Auch wenn Sie den Bogen nicht so häufig schicken können, ist er willkommen – wichtig ist in jedem Fall die Angabe des Berichtszeitraums. Sollten sich keine Änderungen ergeben, teilen Sie uns das einfach mit. Der Bogen ist auf der Homepage von Frauenhauskoordination e.V. eingestellt und kann daher auch elektronisch ausgefüllt und versandt werden.

Bei Rückfragen und zur Übersendung weiterer Informationen wenden Sie sich bitte an:

Gitte Landgrebe, Tel: 0651/1700366

E-Mail: [Glandgrebe@aol.com](mailto:Glandgrebe@aol.com)

Dr. Brigitte Sellach, Tel: 069/555183

E-Mail: [sellach@gsfev.de](mailto:sellach@gsfev.de)

**Angaben zu Ihrem Frauenhaus**

Name des Frauenhauses: \_\_\_\_\_

Träger: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ansprechpartnerin bei Rückfragen: \_\_\_\_\_

Anzahl der Plätze (insges. für Frauen und Kinder) im Frauenhaus: \_\_\_\_\_

Bundesland: \_\_\_\_\_

Region (Stadt/ Landkreis): \_\_\_\_\_

Leistungsträger SGB II:  Optionsgemeinde  ARGE Pilot-ARGE  Sonstiges

(bitte nennen) \_\_\_\_\_

Berichtszeitraum/Monat(e): \_\_\_\_\_

Hinweis: Die Angaben beziehen sich jeweils auf den aktuellen Monat der Erhebung

**Fragen zu den wirtschaftlichen Hilfen****1. Erhalten die Frauen beim Einzug ins Frauenhaus vom Leistungsträger bei Bedürftigkeit zeitnah Geld?**

- ja, sofort  
 nein, Frauenhaus tritt in Vorlage und rechnet mit Leistungsträger ab  
 nein, Frauenhaus tritt in Vorlage, aber es gibt keine Vereinbarung zur Abrechnung mit Leistungsträger

Anmerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**2. Gibt es Probleme bei der Übernahme von Mietkosten für Frauen, die neben den Kosten für den Frauenhausaufenthalt auch anteilige Mietkosten für ihre alte und/oder neue Wohnung zahlen müssen?**

- noch keine Erfahrungen damit  
 grundsätzlich keine Doppelzahlungen  
 im Einzelfall Doppelzahlung möglich  
 wird generell für eine Übergangszeit übernommen  
 trifft nicht zu, da keine Unterkunftskosten im Frauenhaus anfallen  
 Sonstiges (bitte aufführen) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**3. Wie werden besondere Bedarfe, z. B. Erstausrüstung der Wohnung, gewährt?**

- als Sachleistung  
 als Geldleistung  
 als Kombination von Sach- und Geldleistung  
 als Zuschuss  
 als Darlehen  
 Sonderleistungen werden nicht gewährt  
 Anmerkungen (hier können Sie Probleme skizzieren):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**4. Wie lange dauert die Bearbeitung von Anträgen auf Sonderleistungen?**

- Entscheidung innerhalb von 2 Wochen  
 Entscheidung nach 2–4 Wochen  
 Entscheidung nach 4 Wochen oder später

Anmerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---



---



---



---



---

**5. Wird die Heranziehung des Unterhaltsverpflichteten (Täters) ausgesetzt?**

- ja, mit einer Frist  
 nein  
 von der Heranziehung wird abgesehen

**6. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Kosten für den Aufenthalt im Frauenhaus übernommen?**

- pauschalierte Förderung, in die alle Kosten eingeschlossen sind  
 Miete über SGB II bzw. SGB XII und Beratung über pauschale kommunale Zuwendung  
 Miete über SGB II bzw. SGB XII und Beratungskosten auf Grundlage von § 16 SGB II  
 Miete über SGB II bzw. SGB XII und Beratungskosten auf Grundlage von §§ 67, 68 SGB XII  
 § 17 SGB II und § 75 SGB XII  
 Sonstiges (bitte aufführen) \_\_\_\_\_

---



---



---



---

**7. Wie ist die Kostenübernahme für Frauen aus anderen Regionen geregelt?**

---



---



---



---



---



---

**8. Typische Probleme bei der Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes (bitte kurz beschreiben):**

---



---



---



---



---

**Fragen zur beruflichen Förderung**

**9. Mit wie vielen Frauen wurden Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen?**

- mit allen erwerbsfähigen Frauen  
 mit keiner Frau  
 mit ca. \_\_\_\_\_ % der Frauen

Anmerkungen (z. B. befristete Aussetzung der Zumutbarkeit):

---



---



---



---



---

**10. Wurden in Eingliederungsgesprächen die gewaltgeprägten Lebensverhältnisse berücksichtigt?**

- nicht bekannt  
 ja  
 teils/ teils  
 nein

Anmerkungen: \_\_\_\_\_

---



---



---



---



---



---

**11. Wurden Sanktionen bei Nichteinhaltung der Eingliederungsvereinbarungen verhängt?**

- ja  
 nein  
 wurden angedroht

Falls ja, um welche Sanktionen handelte es sich? \_\_\_\_\_

---



---



---



---

**12. Werden erwerbsorientierten Frauen innerhalb weniger Wochen Maßnahmen zur beruflichen Förderung bzw. Arbeitsplätze angeboten?**

- ja, allen erwerbsfähigen Frauen  
 nein, keiner Frau  
 ja, ca. \_\_\_\_\_ % der Frauen

Anmerkungen: \_\_\_\_\_

---



---



---



---

**13. Um welche Maßnahmen bzw. Arbeitsplätze handelt es sich (z. B. Festanstellung, 1-Euro-Job)?**

---



---



---



---



---

**Frage zum Personal und zur Organisation Ihres lokalen Leistungsträgers**

**14. Mit welchen Problemen, die auf den Leistungsträger zurückgeführt werden können, sind die Frauen konfrontiert?**

- längere Wartezeiten  
 längere Bearbeitungszeiten  
 schlechte Erreichbarkeit  
 unklare Zuständigkeiten  
 Kompetenzdefizite beim Personal  
 fehlerhafte Antragsbearbeitung oder Bescheide  
 Sonstiges (bitte auflühren)

---



---



---

**Frage zum Arbeitsaufwand im Frauenhaus**

**15. Der Arbeitsaufwand für uns als Mitarbeiterinnen ist durch das SGB II**

- gleich geblieben  
 höher geworden  
 Falls höher geworden: wie viele Stunden pro Monat sind es ihrer Einschätzung nach mehr? Ca \_\_\_\_\_ Std.

**16. Worin besteht der zusätzliche Arbeitsaufwand?**

---



---



---

**17. Arbeiten Sie mit Ihrem lokalen Leistungsträger einzelfallübergreifend zusammen (z. B. mit der Leitung, an Runden Tischen)?**

- ja  
 gelegentlich  
 nein

Weitere Anmerkungen und Hinweise \_\_\_\_\_

---



---



---

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**

# Aktuelle Infos

## Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2005 dem Gesetzbeschluss des Deutschen Bundestages vom 17.6.2005 (Drucksache 441/05) zur Regelung der Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus zugestimmt. Diese Regelung ist am 1. September 2005 in Kraft getreten. Danach wurde ins SGB II § 36a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus

Verzichtet eine Person vom Ort ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts in ein Frauenhaus, ist der kommunale Träger der Leistungen nach diesem Buch am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem nach § 36 Satz 2 zuständigen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.“

Damit haben gewaltbetroffene Frauen weiterhin bzw. wieder die Möglichkeit, zu ihrem besseren Schutz auch ein weiter entferntes Frauenhaus aufzusuchen. Dies kann zugleich als ein Erfolg der Zusammenarbeit der landes- und bundesweiten Vernetzung von Expertinnen aus der Praxis, der Verwaltung und der Wissenschaft gewertet werden.

## Erste Rechtsinformationen von Frauenhauskoordination e.V. zu SGB II für die Arbeit im Frauenhaus

In Zusammenhang mit dem SGB II tauchen bestimmte Probleme in der Praxis der Frauenhäuser immer wieder auf (vgl. dazu auch „Auswirkungen der Umsetzung von SGB II und SGB XII auf Frauenhausbewohnerinnen und Frauenhäuser – vorläufige Ergebnisse des Monitoring“ im 3. Newsletter 2005). Die Rechtsanwältin Gertrud Tacke hat im Auftrag von Frauenhauskoordination e. V. erste Rechtsinformationen zusammengestellt zu den Themen Antragstellung, Beratungspflicht, Vorschuss, Mehrbedarf für Alleinerziehende und Familienversicherung (KV). Eine an den Fragestellungen der Praxis orientierte, fortlaufende Ergänzung in den nächsten Monaten ist geplant.

Der Text kann unter der Adresse: [www.frauenhauskoordination.de](http://www.frauenhauskoordination.de) unter dem Stichwort Fachinformationen/Hartz IV herunter geladen werden.

## Referate beim Deutschen Präventionstag 2005

Das Schwerpunktthema des diesjährigen Deutschen Präventionstages war „Gewaltprävention im sozialen Nahraum“, darunter auch die Themenbereiche „häusliche Gewalt“ und „Stalking“. Im Folgenden werden die Ankündigungen der Referate zu den beiden Bereichen aus dem Kongressprogramm dokumentiert. Auf der Homepage des Deutschen Präventionstages können die bereits vorliegenden Vorträge herunter geladen werden. Sie sind im Programm

unter dem Stichwort Schwerpunktthemen mit einem roten Pfeil gekennzeichnet. Adresse: [www.praeventionstag.de/content/10\\_praev/Index\\_praevPro10.html](http://www.praeventionstag.de/content/10_praev/Index_praevPro10.html)

**Carol Hagemann-White:  
Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt – staatliche Verantwortung oder Mittel zum Zweck?**

Das erste europäische Gesetz zur Entfernung des Täters häuslicher Gewalt aus der Wohnung trat in Österreich 1997 in Kraft. Es umfasste die polizeiliche Befugnis zur Wegweisung, die Einrichtung von „Interventionsstellen“ für die pro-aktive Beratung der Opfer sowie gerichtliche Schutzanordnungen auf Antrag des Opfers. Die drei Maßnahmen waren in einem Gesetz gebündelt.

Die Gesetzgebung in Deutschland verlief aufgrund der Zuständigkeiten anders. Von den drei Elementen des österreichischen Modells enthält das GewSchG nur das Dritte, die Erleichterung der rechtlichen Anordnungen. Erst in der Folge wurden die Polizeigesetze der Länder verändert. Interventionsstellen zur Beratung der Betroffenen verblieben im Status einer nachgeordneten, flankierenden Maßnahme. Dadurch entstand die Wahrnehmung, dass der polizeiliche Platzverweis Frauen Gelegenheit geben soll, die im Bundesgesetz ermöglichten gerichtlichen Schritte zum eigenen Schutz zu unternehmen. Tun sie dies nicht, wird oft der Sinn des Platzverweises in Frage gestellt.

Der Platzverweis sollte dem Opfer eine Zeit der Sicherheit vor weiterer Gewalt geben. Während es in Österreich als ein Gebot der Gefahrenabwehr gilt, den Platzverweis konsequent durchzusetzen, wird hierzulande oft angenommen, es sei keine Gefahr mehr vorhanden, sofern die Frau den Mann wieder in die Wohnung lässt. Die kontroversen Sichtweisen werden im Vortrag diskutiert.

**Barbara Kavemann:  
Neue Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt – Schutz und Prävention für neue Zielgruppen**

Im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt wurden in mehreren Bundesländern neuartige Unterstützungsangebote eingerichtet, erprobt und evaluiert. Der Vortrag stellt Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung aus sechs Jahren vor. Hier sind vor allem Angebote zugehender Beratung zu nennen, die die bisherige Komm-Struktur im Beratungssektor ergänzen: Das Konzept der Interventionsstellen, die pro-aktiv Erstberatung nach polizeilicher Intervention anbieten, war heftig umstritten. Inzwischen liegen positive Erfahrungen vor. Die Mobile Intervention – ein bislang einmaliges Modell in Berlin – zeigt die Hochschwelligkeit bestehender Unterstützungsangebote und sorgt häufig im Kontext von Polizeieinsätzen für Entlastung und Sicherheit. Wie differenziert der Beratungsbedarf zu sehen ist, belegen sehr interessant die Ergebnisse einer neuen Untersuchung aus Baden-Württemberg. Die Bedeutung niedrigschwelliger Unterstützung für bestimmte Zielgruppen wie Migrantinnen und für die staatliche Intervention wird diskutiert.

**Seyran Ates:  
Häusliche Gewalt in Migrantenfamilien. Was hat die „Ehre“ damit zu tun?**

Häusliche Gewalt ist kein Phänomen, das nur in Migrantenfamilien in Deutschland zu beklagen ist. Auch wenn dieses Thema zeitweilig einem politischen Missbrauch zum Opfer fällt, um aufzuzeigen, dass diese „Barbaren“ einfach nicht integrierbar sind. Weltweit ist häusliche Gewalt anzutreffen. Und zwar in allen vorstellbaren Facetten. Angefangen von unregelmäßiger subtiler psychischer Gewalt bis zu täglichen körperlichen Gewaltanwendungen. Betroffen sind meist Kinder und Frauen. Die Migrantensituation scheint aber dennoch eine nicht zu unterschätzende Rolle zu spielen, wenn wir anhand von Untersuchungen feststellen, dass die Gewaltbereitschaft in der Migration zunimmt und mit den zunehmenden Jahren in der Migration die Gewaltanwendung steigt. Darüber hinaus spielt der Begriff „Ehre“ eine wichtige, nahezu „unheimliche“ Rolle in Migrantenfamilien, die einem ganz besonderen Ehrbegriff unterliegen und aus einem ganz bestimmten Kulturkreis kommen. Nämlich einem Ehrbegriff, der sich aus einem kollektiven Ehrbegriff ergibt und sich auf die Sexualität der weiblichen Mitglieder einer bestimmten Gemeinschaft stützt. Nicht das Individuum, die Frau selbst, sondern alle männlichen Mitglieder einer Gemeinschaft sind Träger der Ehre. Unter anderem zum Schutz dieser „Ehre“ wird nicht selten Gewalt als legitimes Mittel eingesetzt.

Der Vortrag kann von der Homepage des Deutschen Präventionstages heruntergeladen werden.



**Dagmar Freudenberg:**  
**Möglichkeiten und Grenzen des präventiven Wirkens bei der zivil- und strafrechtlichen Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes aus justitieller Sicht**

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes zum 01.01.2002 ist auch die Justiz in neuer Weise in die Pflicht genommen, Gewalt in der Gesellschaft zu ächten und zu ahnden.

Zwar war auch vor der Geltung des Gewaltschutzgesetzes nach den §§ 823, 1004 BGB eine einstweilige Verfügung mit Unterlassungsanspruch gegen den Täter zur Abwehr von häuslicher Gewalt und Stalking möglich. Das Gewaltschutzgesetz hat jedoch als Schlusspunkt der rechtspolitisch gewollten Bekämpfung der Gewalt in der Gesellschaft in allen ihren Ausprägungen den Paradigmenwechsel weg von der Einstufung der Gewalt in Beziehungen als Privatangelegenheit hin zur Ächtung der häuslichen Gewalt in der Gesellschaft und zu ihrer Verfolgung von Staats wegen verdeutlicht.

Ahndung und Ächtung der und Prävention vor häuslicher Gewalt gehören dabei zusammen. Die nachhaltige Verfolgung wirkt zugleich präventiv im Einzelfall wie auch generalpräventiv gegenüber Dritten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die in Zusammenhang mit der interdisziplinären Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes zwischen Polizei, Opferschutzeinrichtungen, Staatsanwaltschaft und Gericht erarbeiteten Interventionsketten beachtet werden. Dies gelingt auch in der Justiz zunehmend besser und verspricht bei Intensivierung der Zusammenarbeit und der Fortbildung ein deutlich höheres Maß an Schutz für die Opfer häuslicher Gewalt als gegenwärtig schon zu konstatieren ist. Sowohl die Zivilgerichte auf der einen

Seite, als auch die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte auf der anderen Seite, werden die Aufgaben mit zunehmender Erfahrung noch besser erfüllen. Dabei werden einige Reformen des Gewaltschutzgesetzes und einige Problemlösungen in der Umsetzung hilfreich sein. Der Vortrag kann von der Homepage des Deutschen Präventionstages heruntergeladen werden.

**Podiumsdiskussion: Gewaltschutzgesetz und Justiz – Erfolge und Verbesserungswünsche. Was könnte in ein Handbuch „Best practice“ aufgenommen werden?**

Besserer zivilrechtlicher Schutz vor Gewalt und konsequente Bestrafung des Täters bei Verstoß gegen Schutzanordnungen sind Ziele des seit zweieinhalb Jahren geltenden Gewaltschutzgesetzes. Das Gesetz stellt mit seiner Kombination präventiver Maßnahmen Gericht, Staatsanwaltschaft, soziale Dienste und Opferhilfe der Justiz vor neue Herausforderungen, die alle Beteiligten im Interesse der Opfer optimal bewältigen wollen. Aber die Justiz kann das Problem nicht durch bloßen Gesetzesvollzug lösen. Die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Polizei nach Landesrecht sind ebenso einzubeziehen wie die sozialarbeiterische Kompetenz der Opferhilfe sowie der Bestärkungs- und Interventionsstellen. Schließlich kommt es entscheidend auf die Fähigkeit der öffentlichen und privaten Institutionen an, ihre Zusammenarbeit verfahrensübergreifend zu organisieren.

In einem Podiumsgespräch wollen Richter, Staatsanwältinnen, eine Opferhelferin, eine Gerichtshelferin und eine Polizeibeamtin die Erfahrungen mit dem Gesetz im Rahmen des ganzheitlichen Ansatzes in Niedersachsen (Niedersächsischer Aktionsplans gegen häusliche Gewalt) austauschen und dem Publikum Gelegenheit zur Mitwirkung geben. Das Beste wollen wir festhalten, um es in der Zukunft zu sichern und auszubauen.

**Hans-Georg Voss:**  
**Stalking, Fallmanagement, Intervention und Prävention**

„Stalking“ bezeichnet das unerwünschte Verfolgen und Belästigen einer Person, das Eindringen in die Privatsphäre, mit dem Ergebnis, dass die betreffende Person verunsichert, verängstigt oder sonst wie in ihrer psychischen und körperlichen Integrität beeinträchtigt wird. Aufgrund einer breit gefächerten Phänomenologie und den verschiedenen Motivlagen, die zu solchen Angriffen führen, ist es erforderlich, dem einzelnen Fall mehr Aufmerksamkeit zu widmen, als dies in bisherigen Ansätzen üblich war. Kernstück der Fallanalyse sind die Besonderheiten des Handlungsgeschehens und die dahinter anzunehmenden Motivlagen von Tätern, die eine Klassifikation von Stalking-Fällen ermöglichen und somit eine theoretisch fundierte Anwendung in der Praxis nahe legen. Es werden einige Fälle von Stalking unter den Aspekten Risikoanalyse, Interventions- und Präventionsmöglichkeiten exemplarisch dargestellt.

**Rolf Oemke, Stephan Rusch:**  
**Stalking – Polizeiliche Intervention am Beispiel der Polizei Bremen**

2001 wurde durch die Polizei Bremen bundesweit erstmalig ein Stalking-Projekt initiiert, nachdem es zuvor zu einem versuchten Tötungsdelikt in der Hansestadt gekommen war. Die für die Prävention zuständige Stelle des LKA Bremen formulierte daraufhin die nachstehenden kriminalpolizeilichen Präventionsziele:

- Auf- und Ausbau des Kenntnisstandes zum Phänomen „Stalking“
- frühzeitiges Erkennen und Einschreiten bei „Stalking-Fällen“
- Sensibilisierung der Polizeibeamtinnen und -beamten für das Phänomen „Stalking“

- Gefahreinschätzungen für das Opfer und Gefährdungsanalyse für den Täter

- Steigerung der Anzeigenbereitschaft bei Opfer und Polizei.

Das Projekt sieht im Wesentlichen die folgenden organisatorischen und methodischen Verfahren vor:

- Stalking-Beauftragte in den Polizeiinspektionen als feste Ansprechpartner für die Opfer

- Gefährderansprache an den Stalker, um diesem zu verdeutlichen, dass sein Handeln in keiner Weise toleriert wird

- der Wohnort des Opfers wird zum Tatort erklärt

- unbedingte Berichtspflicht, auch in Fällen, bei denen noch kein Straftatbestand erfüllt wurde

- Erfassung aller Stalking-Vorgänge im Bremischen Anzeigesystem, um alle Stalking-Vorfälle registrieren und recherchieren zu können

- Sonderzuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft Bremen

- Handlungshinweise für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von Stalking mit einem entsprechenden Konfliktmanagement, das u. a. eine Gefährdungsanalyse zum Inhalt hat.

Neben der Vorstellung des Bremer Stalking-Modells werden erste Ergebnisse aus diesem Projekt sowie eine Fortschreibung des Modells präsentiert.

### Broschüre über die Zukunftswerkstatt des Frauenhauses Lübeck zu Hartz IV

Das Autonome Frauenhaus Lübeck und die Universität Lüneburg führten zusammen mit und für Frauenhausbewohnerinnen eine Zukunftswerkstatt zum Thema „Hartz IV und Frauenhäuser“ durch. Ziel dabei war es, den Fördergedanken nicht dem Forderungsaspekt von Hartz IV unterzuordnen und deshalb von den Frauen selbst zu erfahren, welche Unterstützungsangebote sie benötigen, um zukünftig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen zu können. Diese Wünsche sollen zum einen an die ARGEn, die Politik und die Öffentlichkeit zurück gemeldet werden, zum anderen sollen sie dazu dienen, abgestimmte Bildungs- und Qualifizierungsangebote für diese spezifische Zielgruppe zu entwickeln. Bezogen werden können die Hefte über das Autonome Frauenhaus Lübeck, Adolf-Ehrtmann-Str. 2, 23566 Lübeck.

### Merkblatt der Polizei zum Thema „Stalking“

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) hat bereits Ende 2003 ein Merkblatt zum Verhalten bei Stalking erstellt. Es ist im Internet unter [www.polizei.propk.de/mediathek/merk/pdf/stalking.pdf](http://www.polizei.propk.de/mediathek/merk/pdf/stalking.pdf) eingestellt.

### AWO – Standards für die Frauenhäuser der AWO

Die Arbeiterwohlfahrt hat ihre Standards für die Frauenhäuser neu überarbeitet. Sie können unter der Homepage [www.awo.org](http://www.awo.org) abgerufen werden.

Die Standards beschreiben kurz und prägnant die Prinzipien der Frauenhausarbeit sowie den Leistungskatalog der Frauenhäuser. Hierbei werden die drei Qualitätsdimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität berücksichtigt. Gesondert werden zudem die notwendigen Anforderungs- und Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern benannt.

### Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Mehr Mut zum Reden – von misshandelten Frauen und Kindern

Das Bundesministerium hat die Broschüre „Mehr Mut zum Reden“ neu aufgelegt. Sie kann über die Homepage [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) kostenlos angefordert werden oder als Download unter [www.bmfsfj.de/kategorien/Publikationen/Publikationen,did=4038.html](http://www.bmfsfj.de/kategorien/Publikationen/Publikationen,did=4038.html)

## Thema „Häusliche Gewalt“ – Faltblatt auf Spanisch

Zum Thema „Häusliche Gewalt“ wurde ein neues Faltblatt von *mujeres de esta tierra* herausgegeben. Es richtet sich an spanisch sprechende Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Download unter: [www.mujeres-de-esta-tierra.de/violencia\\_domestica](http://www.mujeres-de-esta-tierra.de/violencia_domestica)

## Forschungsprojekt SELBST: Selbstbewusstseins-Training für behinderte Mädchen und Frauen

Frauen und Mädchen mit (drohender) Behinderung können nach SGB IX Übungen ärztlich verordnet bekommen, die gezielt der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen. Sie werden als ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht und im Rahmen des Rehabilitationssports durchgeführt. Nähere Informationen hierzu unter [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/gleichstellung,did=28846.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/gleichstellung,did=28846.html)

## Europakonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels

„Die Europakonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels konnte drei Ziele erreichen. Im Bereich des Opferschutzes ist der EU-Standard nun auch zu dem des Europarats geworden, die Konvention hat einen effektiven und unabhängigen Kontrollmechanismus. Außerdem ist es gelungen, Bestimmungen zur Zusammenarbeit verbindlicher zu formulieren als im Palermo Protokoll.“ (Newsletter der BMFSFJ). Nähere Informationen unter [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/gleichstellung,did=28910.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/gleichstellung,did=28910.html)

## Gewaltprävention in Thüringen

Die Lenkungsgruppe „Wege aus der häuslichen Gewalt“ beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat den Abschlussbericht zum landesweiten Kooperationsprojekt vorgelegt, das in Thüringen seit 2001 unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien der Landesregierung durchgeführt wurde.

Bezug: Geschäftsstelle der Lenkungsgruppe „Wege aus der häuslichen Gewalt“, Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt. Das Material als Download ist zu erhalten unter der Adresse: [www.gemeinsam-gegen-gewalt.de](http://www.gemeinsam-gegen-gewalt.de).

# Literaturhinweise

**Rupp, Marina, Dr. (Hg.):**

**Rechtstatsächliche Untersuchung zum  
Gewaltschutzgesetz.**

Köln 2005. ISBN: 3-89817-515-4

„Die Evaluation des Gewaltschutzgesetzes durch das Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg begann zehn Monate nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen und damit zu einem relativ frühen Zeitpunkt. So war es möglich, bereits den Einführungsprozess zu begleiten. Die Untersuchung setzt sich aus drei Teilstudien zusammen, mit denen durch spezifische methodische Zugänge jeweils unterschiedliche Ziele verfolgt wurden.

- Eine qualitative und quantitative Befragung der am Bearbeitungsprozess beteiligten Professionen.

- Eine Analyse von 2.216 Akten (GewSchG § 1361b BGB oder § 14 LPartG) sollte vor allem Umstände und Abläufe von gerichtlichen Verfahren und deren Ausgang dokumentieren sowie Einflussfaktoren auf das Prozedere und das Ergebnis herausarbeiten.

- Eine Betroffenenbefragung sollte Erfahrungen und Einschätzungen von Opfern und Täter(inne)n wiedergeben.“  
Quelle: [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

Ein Überblick über die Ergebnisse aller Teilstudien steht zum Download unter: [www.bmj.bund.de/enid/139d8e8afadfa63a4306f849b004aco3,o/Rat\\_fuer\\_Stalking-Opfer/Evaluation\\_des\\_Gewaltschutzgesetzes\\_vb.html](http://www.bmj.bund.de/enid/139d8e8afadfa63a4306f849b004aco3,o/Rat_fuer_Stalking-Opfer/Evaluation_des_Gewaltschutzgesetzes_vb.html)

Auf der Homepage des BMJ kann der im Bundesanzeiger Verlag erschienene Band auch direkt bestellt werden.

**AG TuWas (Hg.):**

**Leitfaden Alg II / Sozialhilfe von A-Z.**

Frankfurt, März 2005.

ISBN: 3-932246-50-0.

„Keiner blickt durch‘. So könnte man die Lage auch Monate nach Einführung der Hartz IV-Gesetze beschreiben. Was sich im Einzelnen geändert hat und was nicht, welche Ansprüche man auf welcher Grundlage hat und welche nicht, ist vielen unklar. Nicht nur den Bezieher/-innen von Alg II selbst, sondern auch Sachbearbeiter/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen von Beratungsstellen und denen, die gegen die Einführung von Hartz IV protestiert haben. Jetzt liegt endlich ein ausführlicher, verständlicher und zugleich kritischer Leitfaden zum Arbeitslosengeld II vor.“ (Verfasser).

**Nachrichten PARITÄT:**

**Schwerpunkt: Hartz IV – Weg in Arbeit  
oder Armut? Kampagne gegen  
soziale Kälte.**

Magazin des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Nr. 3/ 2005.

Die neueste Ausgabe des Magazins des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes beschäftigt sich mit dem Schwerpunktthema Hartz IV. Neben Erfahrungsberichten von Betroffenen finden sich auch Meinungen von Expert/-innen in dem Heft. Das Magazin ist zu beziehen über Nachrichten PARITÄT, Tel.: 030/246 36-0, E-Mail: [nachrichten@paritaet.org](mailto:nachrichten@paritaet.org)

**Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb) (Hg.):**  
**Zeitschrift: Aktuelle Informationen.**  
**Heft 2/2005.**

Die aktuelle Ausgabe der „Aktuellen Informationen“ des djb beschäftigt sich u. a. mit den Themen Gewalt gegen Frauen und Kinder, praktische Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz und Strafverfolgung. Hinzu kommt die Vorstellung des neuen spanischen Gesetzes zum Gewaltschutz, dass einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt und alle denkbaren Handlungs- und Politikfelder in die Verantwortung nimmt. Die Zeitschrift kann zum Preis von 12 Euro für vier Ausgaben pro Jahr inkl. Porto- und Versandkosten abonniert werden (für Mitglieder kostenlos) beim djb, Bundesgeschäftsstelle, Anklamer Str. 38, 10115 Berlin, E-Mail: [gschaeftsstelle@djb.de](mailto:gschaeftsstelle@djb.de)

**Schumacher, Susanne:**  
**Stalking – Geliebt, verfolgt, gehetzt – ein Ratgeber für Betroffene.**

Hainholz Verlag, Göttingen 2004. ISBN: 3-932622-89-8.

„Mit einer Sammlung von Opferberichten und Zeitungsartikeln gibt Susanne Schumacher in „Stalking – Geliebt, verfolgt, gehetzt“ einen Einblick in die Situation der Stalking-Betroffenen. Vom Prominenten-Stalking bis hin zum Ex-partnerstalking nach Trennung und Scheidung schildert sie das umfassende Spektrum dieses in der deutschsprachigen Öffentlichkeit relativ neuen Phänomens. Auch die Auswirkungen des Stalking auf die Opfer und die gesundheitliche Beeinträchtigung durch derartige Vorfälle werden aufgearbeitet.“ (BIG Newsletter). Mehr dazu unter [www.big.interventionszentrale.de/mitteilungen/0506\\_stalking.htm](http://www.big.interventionszentrale.de/mitteilungen/0506_stalking.htm)

**Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (LfK) (Hg.):**  
**Am Rande der Wahrnehmung. Kinder als Opfer häuslicher Gewalt – Handlungsempfehlungen für die kommunale Präventionsarbeit in Mecklenburg-Vorpommern.**  
 Schwerin 2005.

Die vorliegende Broschüre ist das Ergebnis der Arbeit der Arbeitsgruppe Gewalt gegen Frauen im Landesrat und beschäftigt sich mit Kindern und Jugendlichen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Die Broschüre stellt die Erscheinungsformen und Auswirkungen sowie die Handlungsfelder dar und versucht auf Empfehlungen zum Umgang mit gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen und Präventionsmöglichkeiten einzugehen. Sie ist zu beziehen über die Geschäftsstelle des LfK, Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Karl-Marx-Str. 1, 19048 Schwerin, Tel.: 0385/588-2460, E-Mail: [lfk@kriminalpraeventio-n-mv.de](mailto:lfk@kriminalpraeventio-n-mv.de).

**Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (Hg.):**  
**Frauen AKTIV in Baden-Württemberg.**

Heft 28, 2/2005. ISSN: 1613-9925.  
 Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg veröffentlicht die regelmäßig erscheinende Broschüre AKTIV, die in ihrem aktuellen Heft 28 die psychische Gewalt in den Vordergrund stellt. In verschiedenen Artikeln zu den Themen Stalking und Mobbing werden Gewalterfahrungen vorgestellt und Auswege daraus aufgezeigt. Das Heft kann gegen die Zusendung eines ausreichend frankierten DIN A4-Umschlages kostenlos unter folgender Adresse bezogen werden: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 104363, 70038 Stuttgart, Tel.: 0711/66601-17, E-Mail: [b.nussbaum@staatsanzeiger.de](mailto:b.nussbaum@staatsanzeiger.de).

**Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG) (Hg.):**  
**Stalking und Häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten.**

Dokumentation der interdisziplinären Fachtagung am 25. November 2004 in der Katholischen Akademie Freiburg. Freiburg 2005.

Die Dokumentation der Fachtagung stellt den fachlichen Austausch und die Diskussion zwischen Expert/-innen verschiedener Institutionen und Ministerien zu dem Thema „Stalking und Häusliche Gewalt“ dar. Dabei werden die Ausführungen und Vorträge von Polizei, Richter/-innen und Staatsanwaltschaft, Psycholog/-innen, Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen etc. wiedergegeben. Zu beziehen ist die Dokumentation über das Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, Wölflinstr. 4, 79104 Freiburg, Tel.: 0761/8973520, E-Mail: [gegen-haeusliche-gewalt@t-online.de](mailto:gegen-haeusliche-gewalt@t-online.de), Homepage: [www.frig.freiburg.de](http://www.frig.freiburg.de).

**Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales (Hg.):**  
**Häusliche Gewalt. Erkennen – behandeln – dokumentieren.**

Eine Information für Ärztinnen und Ärzte. Saarbrücken, März 2005.

Die vorliegende Broschüre richtet sich an Ärzt/-innen, die oftmals als erste Ansprechpartner/-innen von Opfern mit dem Thema Folgen häuslicher Gewalt konfrontiert werden. Darin werden Aspekte wie z.B. die Schlüsselstellung der

Ärzt/-innen, das Besondere an häuslicher Gewalt, die Möglichkeiten und Grenzen ärztlicher Hilfe sowie der Aspekt der Schweigepflicht hervorgehoben behandelt. Auch finden sich hier Adressen des Hilfesystems sowie verschiedene Dokumentationsverfahren. Zu beziehen ist die Broschüre über das saarländische Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Tel.: 0681/ 5015425, E-Mail: [haeusliche.gewalt@justiz-soziales.saarland.de](mailto:haeusliche.gewalt@justiz-soziales.saarland.de) oder Download unter [www.justiz-soziales.saarland.de/justiz/10624.htm](http://www.justiz-soziales.saarland.de/justiz/10624.htm).

**Andrea Weiß/ Heidi Winterer (Hg.):  
Stalking und häusliche Gewalt.  
Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten.**

Lambertus Verlag, Freiburg 2005. ISBN: 3-7841-1587-X.

„Der vorliegende Sammelband präsentiert umfangreiche Einblicke sowohl in fachübergreifende wissenschaftliche Erkenntnisse als auch in die praktische Bearbeitung von Stalking-Fällen unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenhangs von Stalking und häuslicher Gewalt. Neuere Forschungsergebnisse bestätigen, dass jeder zweite Fall häuslicher Gewalt auch mit der Stalking-Problematik einhergeht. Dem Leser soll die Möglichkeit geboten werden, sich nicht nur allgemein über das Phänomen Stalking und häusliche Gewalt zu informieren, sondern gleichzeitig auch konkrete Informationen über Chancen der Intervention und das Management von Stalking-Fällen sowie über die Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit von Polizei und Justiz zu erwerben. Daran schließt sich – ganz aktuell – die Diskussion über die Erforderlichkeit der Schaffung eines speziellen Stalking-Straftatbestandes an“ (Buchklappentext).

**Broschüre „Fragen und Antworten zu Hartz IV“ in elf Sprachen**

Das Sozialreferat der Landeshauptstadt München hat die achtseitige Broschüre „Fragen und Antworten zu Hartz IV“, die über die neuen Leistungen des Arbeitslosengeld II, wie z. B. Höhe der Regelsätze, Mietobergrenzen, Zusatzverdienst oder Vermögensfreibeträge, informiert, in verschiedene Sprachen übersetzen lassen. Die mehrsprachigen Broschüren gibt es in den Sozialbürgerhäusern, in den Außenstellen des Amtes für Soziale Sicherung und in der Agentur für Arbeit. Ebenso sind sie im Internet zu finden unter [www.muenchen.de/hartz](http://www.muenchen.de/hartz) bzw. können bestellt werden bei der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats München, Burgstr. 8, 80331 München, Tel.: 089/233 92555, E-Mail: [auslaenderbeirat@muenchen.de](mailto:auslaenderbeirat@muenchen.de).

**Frauenhaus München gGmbH (Hg.):  
Guten Appetit! Internationales Kochbuch der Frauenhilfe München.**

München 2005.

„In der Frauenhilfe leben Frauen aus über 40 Nationen. Wir waren immer schon von den Kochkünsten der Frauen beeindruckt, wenn sie bei unseren Sommerfesten das Buffet ausstatteten. So entstand die Idee, das Projekt ‚Internationales Kochen in der Frauenhilfe‘ zu starten.“ (Vorwort der Herausgeberin)

Aus der Idee des Frauenhauses München entstand das internationale Kochbuch, das verschiedene abwechslungsreiche Rezepte unterschiedlicher Kulturen vorstellt, gegliedert nach Vor-, Haupt- und Nachspeisen. Die Gerichte sind einfach und kostengünstig zuzubereiten. Veranschaulicht und begleitet werden die Rezepte durch zahlreiche Bilder und Geschichten der Bewohnerinnen. Zu beziehen ist das Kochbuch über die Frauenhilfe München (Frauenhaus), Tel.: 089/3548 3-0, Homepage: [www.frauenhilfe-muenchen.de](http://www.frauenhilfe-muenchen.de).

# News von der WB

## Stand zum Monitoring von SGB II

Die erste Phase des Monitoring ist nun abgeschlossen. Die zentralen Ergebnisse wurden zum einen im 3. Newsletter dokumentiert und münden zum zweiten in den Fragebogen, mit dem wir uns nun an alle Frauenhäuser wenden. Den Fragebogen sowie die Hinweise zur Anwendung finden Sie als Kopiervorlage in der Mitte dieses Newsletters.

Wir bitten Sie, sich an dieser Erhebung zu beteiligen, damit wir die unterschiedlichen Erfahrungen mit der Umsetzung von SGB II zusammenfassend darstellen und auch für Sie nutzbar machen können.

Die Bögen werden zeitnah ausgewertet und die Ergebnisse jeweils auf der Website von Frauenhauskoordinierung e.V. eingestellt. Ferner werden wir im Newsletter weiter darüber berichten.

## Nächster Newsletter

Der nächste Newsletter erscheint voraussichtlich Ende März 2006. Schwerpunkt der 5. Ausgabe wird das Thema „Gewaltschutzgesetz“ sein. U.a. stellen wir Ihnen die Ergebnisse der vom BMJ in Auftrag gegebenen Begleitforschung zum Gewaltschutzgesetz sowie die Ergebnisse der Telefonumfrage vor, die die Wissenschaftliche Begleitung unter Frauenhausvertreterinnen zum Thema durchgeführt hat. Darüber hinaus berichten wir wieder über den aktuellen Stand des Monitoring.

## GSF e.V.

Die Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung (GSF) e.V. wurde 1993 als außeruniversitäre, gemeinnützige Trägereinrichtung der sozialwissenschaftlichen Frauenforschung gegründet, um mit interdisziplinärer und anwendungsorientierter Forschungsarbeit zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne von Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz beizutragen. Sie kooperiert aufgabenbezogen in Fragen der Frauen- und Genderforschung mit in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen. Die GSF e.V. wird geleitet von Dr. Uta Enders-Dragässer und Dr. Brigitte Sellach. Brigitte Sellach und Gitte Landgrebe nehmen gemeinsam die Aufgaben der wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V. wahr. Weitere Informationen siehe unter [www.gsfev.de](http://www.gsfev.de)



**Diakonie** 

## Frauenhauskoordinierung e.V.

Aufgabenschwerpunkt von Frauenhauskoordinierung e.V. ist die Unterstützung der Frauenhäuser in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Zielen und Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Die vom Verein getragene Koordinierungsstelle vermittelt und erstellt Fach- und Rechtsinformationen und veranstaltet Fachtagungen zu aktuellen Themen der Frauenhausarbeit.

Im Verein Frauenhauskoordinierung e.V. haben sich die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, Paritätischem Wohlfahrtsverband und Sozialdienst katholischer Frauen zusammengeschlossen, um das Arbeitsfeld insgesamt und die Lobby für Frauen mit Gewalterfahrungen und für ihre Kinder zu stärken. Auch Frauenhäuser außerhalb der Verbände, Organisationen und Einzelpersonen können Mitglied werden. Die Angebote des Vereins wenden sich an Frauenhäuser aller Träger und Interessierte.

Weitere Informationen siehe unter [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

Die Arbeit des Frauenhauskoordinierung e.V. wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Der Newsletter erscheint im Rahmen der Wissenschaftlichen Begleitung von Frauenhauskoordinierung e.V., die dank einer zusätzlichen Förderung durch Aktion Mensch für drei Jahre eingerichtet werden konnte und von der GSF e.V. wahrgenommen wird.

## Impressum

Hrsg. Frauenhauskoordinierung e.V.  
Heinrich-Hoffmann-Straße 3  
60528 Frankfurt  
Telefon: 069/6706-252  
Fax: 069/6706-209  
E-Mail: [frauenhaus@paritaet.org](mailto:frauenhaus@paritaet.org)  
[www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)  
Verantwortlich: Eva-Maria Bordt  
Redaktion: Gitte Landgrebe,  
Dr. Brigitte Sellach  
Frankfurt am Main, Oktober 2005  
Layout, Produktion: Opak Frankfurt  
Druck: reha gmbh, Saarbrücken

Einzelexemplare sind bei Frauenhauskoordinierung e.V. erhältlich:

Für Mitglieder gegen Voreinsendung eines mit 1,44 Euro (Portokosten) frankierten Rückumschlags, für Nichtmitglieder gegen einen Unkostenbeitrag in Höhe von 3,- Euro (für Druck- und Portokosten, wird in Rechnung gestellt).